

Corona-Info - Stand ab 07.12.2021 – Alarmstufe II und 2G+

(aufgrund CoronaVO gültig vom 04.12.2021 und Klarstellung vom 05.12.2021,
CoronaVO-Sport vom 06.12.2021
sowie Allgemeinverfügung des Ostalbkreises vom 21.11.2021)



Liebe Verantwortliche in den Abteilungen,
liebe Sportlerinnen und Sportler,

die Corona-VO wurde am 03.12.2021 erneut geändert. Am 05.12.2021 gab die Landesregierung eine Klarstellung für Personen heraus, deren Vollimmunisierung nicht länger als 6 Monate zurück liegt. Am 06.12.2021 wurde die CoronaVO Sport ab 07.12.2021 geändert. – Daraus ergeben sich Sonderregelungen für SchülerInnen während der Ferien.

Für den Zutritt zu den Sportstätten sowie für die Sportausübung gilt ab sofort folgendes:

1) In Innenräumen gilt: 2G-Plus!

Die Vorlage eines Genesen- / Geimpften-Nachweises sowie zusätzlich ein negativer Antigen-Schnelltest oder PCR-Test ist erforderlich. (Ausnahmen siehe 3.)

2) Im Freien gilt: 2 G

Die Vorlage eines Genesen- / Geimpften-Nachweises ist erforderlich.

3) Ausnahmen von der Testpflicht bei 2G-Plus:

- Personen mit einer **Boosterimpfung**
- **Geimpfte** mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als sechs Monate vergangen sind,
- **Genesene**, deren Infektion nachweislich maximal sechs Monate zurückliegt

- Für ehrenamtlich Tätige ÜbungsleiterInnen gilt in geschlossenen Räumen wie im Freien 2G.

4) Weitere Ausnahmen

- Für **Schülerinnen und Schüler bis 17 Jahre** reicht auch weiterhin das Vorlegen eines Schülersausweises aus, wenn an regelmäßigen Testungen in der Schule teilgenommen wird.
- **In den Ferien müssen in der Alarmstufe II 6- bis 17-jährige Schülerinnen und Schüler** für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Hierbei gelten bei immunisierten Schülerinnen und Schülern auch die oben (siehe 3.) genannten Ausnahmen von der Testpflicht bei 2G-Plus.

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

- Für **Personen, die sich nicht impfen lassen können** (aus medizinischen Gründen - ärztlicher Nachweis ist erforderlich-), reicht die Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltest aus. Ebenso Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
- **Für Schwangere und Stillende**, reicht nur noch bis 10. Dezember 2021 die Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltest aus. Ab 11. Dezember 2021 gilt auch für diese Personen 2G-Plus.
- Für **nicht-immunisierte** Beschäftigte und selbstständig Tätige reicht in allen Stufen ein tagesaktueller negativer Antigen-Schnelltest aus.
- Für **Teilnehmende am Reha-Sport** gilt 3G. Für diesen Personenkreis ist in allen Stufen ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend. Für ehrenamtliche ÜbungsleiterInnen im Reha-Sport gilt in Alarmstufe II 2G-Plus.

5) **Ist ein Antigen- oder PCR-Test erforderlich, gilt folgendes:**

- Ein Antigen-Schnelltest darf max. 24 Stunden alt sein.
- Der Antigen-Schnelltest kann in der Einrichtung (TSV Hüttlingen) unter Aufsicht einer volljährigen Person durchgeführt werden, welche die ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigt (dieser Test gilt nur beim TSV Hüttlingen), oder
- es kann ein Test wurde von einer zugelassenen Teststelle vorgelegt werden.
- **Häusliche Tests reichen nicht aus.**
- Ein PCR-Test darf max. 48 Stunden alt sein.

6) **Generell ausgenommen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind**

- Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Die Vorlage des Schülerscheines reicht aus.

7) **Impf- und Genesenennachweise** müssen grundsätzlich mit digitalen Anwendungen wie etwa der CovPassCheck-App kontrolliert und mit einem Ausweisdokument wie Personalausweis oder Führerschein abgeglichen werden. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen.

- 8) Der kurzfristige Aufenthalt im Innenbereich, um Kinder in die Obhut der Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen, ist nicht-immunisierten Personen auch ohne Testnachweis gestattet.
- 9) Nicht-immunisierten Personen, ist die Benutzung der Toiletten der Sportanlage gestattet. Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Personen nicht genutzt werden.
- 10) Erhalten bleibt für alle jedoch weiter die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann und sofern kein Sport ausgeübt wird. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig von der Maskenpflicht befreit. Auch die Abstands- und Hygieneregeln bleiben bestehen. Pflicht bleibt auch die Erfassung der Kontaktdaten.

11) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gelten darüber hinaus folgende Auflagen:

- Vor Aufnahme des Trainings- und Übungsbetriebes sind durch die jeweiligen Abteilungen entsprechende Hygienekonzepte zu erstellen.
- Vor- und Nachname der Teilnehmer sind auf beiliegendem **Trainingsnachweis** zu dokumentieren und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren.
- Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine **verantwortliche Person** zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist.

12) Generell gelten folgende Hygieneanforderungen:

- Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes von 1,5 m,
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen

13) Darüber hinaus gelten generelle Zutritts- und Teilnahmeverbote:

Personen, die

- einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, oder
- weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen,

ist ein Zutritt zu den Sportstätten sowie die Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb untersagt.

14) Ergänzende Informationen des TSV Hüttlingen:

- In sämtlichen Sportanlagen und Sportstätten (indoor) des TSV Hüttlingen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht, mit Ausnahme bei sportlicher Betätigung.
- Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sind während des gesamten Trainingsbetriebes die Regularien der Corona-VO vom 03.12.2021 sowie die CoronaVO-Sport vom 26.11.2021 einzuhalten. Diese sind als Anlage beigefügt. Darüber hinaus sind für die ausgeübten Sportarten die Vorgaben der jeweiligen Fachverbände einzuhalten. Die jeweiligen Abteilungen haben sich diesbezüglich über ihren Verband zu informieren.
- Ausreichendes und materialverträgliches Desinfektionsmittel müssen die Abteilungen selbst beschaffen.
- Wir bitten die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs der Geschäftsstelle mitzuteilen um ggfs. entsprechende Belegungszeiten festzulegen.
- Der TSV Hüttlingen behält sich vor, bei Verstößen gegen die Bestimmungen einzelne Sportlerinnen und Sportler oder Gruppen vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

Umfassende Informationen stehen euch im Internet auch unter www.baden-wuerttemberg.de zur Verfügung.

Wir wünschen euch für das Training viel Spaß, viel Erfolg und einen verletzungsfreien Verlauf. Wir alle hoffen, dass sich die aktuelle Lage schnell wieder entspannen wird und dass wir bald wieder auf „Normalbetrieb“ umstellen können.

Gerade in dieser schwierigen Zeit gilt es umso mehr, die wichtigen Tugenden des Sports – Respekt, Fairness und vor allem Teamgeist – zu leben.

Bleibt gesund!

Mit sportlichen Grüßen

Euer Vorstandsteam vom TSV Hüttlingen